

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99 b "Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg wasserseitig" der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

Stellungnahme 1

Landesverwaltungsamt, Halle vom 11.07.2011

Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange und als obere Landesplanungsbehörde nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungen der Fachreferate wie folgt:

1. Als obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Referat 307)

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände entgegen.

2. Als obere Abfallbehörde (Referat 401)

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen beabsichtigt den Bebauungsplan Nr. 1/99b in einem Teilbereich zu ändern. Von Seiten der oberen Abfall- und Boden-

Abwägungsvorschlag

Anlage 1

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesverwaltungsamtes Halle vom 11.07.2011.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht des Landesverwaltungsamtes Halle wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme.

zu 1.)

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass dem Vorhaben aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände entgegenstehen.

zu 2.)

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass seitens der oberen Abfall- und Bodenschutzbehörde gegen den vorgeleg-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99 b "Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg wasserseitig" der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

schutzbehörde bestehen hiergegen keine Einwände.

3. Als obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402)

Die 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes umfasst im Wesentlichen die Reduzierung der Geschossmindestanzahl auf I im Bereich des zentral gelegenen SO-19 (Freizeit und Erholung) zum Zwecke der Anpassung an die zeitgemäßen Marktanforderungen. Des Weiteren soll ein zeitlich befristete Anlegen eines Musterhauses (Floating- Ferienhaus) auf Pontons mit Erschließungssteg in einem 60 Meter- Bereich südöstlich des SQ-14 zugelassen werden.

Zuständigkeiten der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt. Ich verweise auf die Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde (Umweltamt Landkreis Anhalt- Bitterfeld).

4. Als obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404)

Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 - Wasser - werden nicht berührt.

5. Als obere Behörde für Abwasser (Referat 405)

Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeben sich aus Sicht der oberen Wasserbehörde, Referat 405 keine weiteren Hinweise.

6. Als obere Naturschutzbehörde (Referat 407)

Von der 1. Änderung des Entwurfs des hier benannten Bebauungsplanes

Abwägungsvorschlag

ten Bebauungsplan keine Einwände bestehen.

zu 3.)

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass Zuständigkeiten der oberen Immissionsschutzbehörde durch den vorgelegten Bebauungsplan nicht berührt werden.

Die untere Immissionsschutzbehörde ist am Planverfahren beteiligt worden. Eine entsprechende Stellungnahme liegt vor und wurde berücksichtigt.

zu 4.)

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 durch die vorgelegte Bebauungsplanung nicht berührt werden.

zu 5.)

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass aus Sicht der oberen Wasserbehörde keine weiteren Hinweise zur vorgelegten Bebauungsplanung gegeben werden.

zu 6.)

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass keine

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99 b "Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg wasserseitig" der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

werden derzeit keine Belange der oberen Naturschutzbehörde berührt.

Hinweis:

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai) 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

7. Als obere Landesplanungsbehörde (Referat 309)

Als obere Landesplanungsbehörde (Referat 309) stelle ich nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen unter Bezug auf § 13 (2) Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt fest, dass die 1. Änderung (Stand 02.05.2011) des Bebauungsplanes Nr. 1/99b "Bitterfelder Wasserfront - Bereich Uferweg - wasserseitig" der Stadt Bitterfeld-Wolfen nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist.

Die Flächengröße des Geltungsbereiches der 1. Änderung beträgt für den Bereich des Sondergebietes ca. 0,18 ha und für den Bereich der Gründflächen ca. 0,21 ha.

Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.

Hinweise:

In der Begründung zur 1. Änderung unter Pkt. 1 "Allgemeines" ist das "... Gesetz über den Landesentwicklungsplan 2010 ..." in "Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt" zu ändern.

Gem. der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landes-

Abwägungsvorschlag

Belange der oberen Naturschutzbehörde berührt sind.

Der im Hinweis gegebene unmittelbare Verweis auf das Artenschutzrecht bzw. die benannten Regelungen zum Biotopschutz besitzen für den vorliegenden Änderungsbereich keine Relevanz, so dass weitere Untersuchungen an dieser Stelle als entbehrlich angesehen werden können.

zu 7.)

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass die vorgelegte Änderung des Bebauungsplanes nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend ist.

Die gegebenen Hinweise zur Aktualisierung der Begründung im Hinblick auf den Landesentwicklungsplan 2010 werden zur Kenntnis genommen und redaktionell in Übereinstimmung gebracht. Im Rahmen der Erstellung der Entwurfsunterlagen war der LEP 2010 noch nicht in Kraft. Diese Vorgehensweise dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99 b "Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg wasserseitig" der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

entwicklungsplan 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Daher ist die Festlegung zur Stadt Bitterfeld-Wolfen als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums lt. REP A-B-W nicht mehr anzuwenden. Es gilt der LEP 2010, Z 37. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen ist darin als Mittelzentrum festgelegt.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass im LEP 2010 keine Vorranggebiete für Tourismus und Erholung ausgewiesen sind. Die Änderungsflächen liegen im Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung.

Stellungnahme 2

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Dessau vom 22.06.2011

... die erneute Beteiligung bezüglich der Fortführung des o. a. Bebauungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und nochmals hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft.

Ich möchte aber darauf hinweisen, dass im Änderungsgebiet Grenzeinrichtungen vorhanden sind, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bautätigkeit zerstört werden können.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Regelung nach § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt.

Abwägungsvorschlag

Anlage 2

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Dessau vom 22.06.2011.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Dessau wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen werden die Hinweise zu Grenzeinrichtungen zur Kenntnis genommen. Sie werden im Rahmen des Vollzuges der Bebauungsplanung an den zuständigen Erschließungsträger weitergeleitet. Änderungen für die vorliegende Bebauungsplanung resultieren hieraus nicht.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99 b "Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg wasserseitig" der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

Insofern hat der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grenzmarken durch eine nach § 1 des o.a. Gesetzes befugte Stelle durchgeführt werden.

Zusätzlich bitte ich bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen, dass der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger dafür zu sorgen hat, dass im Falle der Gefährdung von Grenzmarken rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten die erforderliche Sicherung durchgeführt wird.

Stellungnahme 3

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle vom 13.07.2011

... zu den bergbaulichen und geologischen Belangen, die hier durch das LAGB zu vertreten sind, geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Stellungnahme:

Bergbau

Markscheide- und Berechtigtenswesen und Altbergbau

Unsere Ihnen vorliegenden Stellungnahmen zu den früheren o. g. B-Plänen, zuletzt vom 18.05.2006 (R 273/2006), sind weiterhin gültig. Es werden keine neuen Hinweise gegeben oder Forderungen erhoben. Eine Bergaufsicht besteht hier nicht mehr laut Dezernat 16, Herrn Lingott. Aus-

Abwägungsvorschlag

Anlage 3

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Halle vom 13.07.2011.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme.

Zur Thematik Bergbau haben sich gegenüber der Stellungnahme aus dem Jahre 2006 keine geänderten Rahmenbedingungen ergeben. Damit werden bergrechtliche Belange durch den vorliegenden Änderungsbereich nicht berührt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99 b "Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg wasserseitig" der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

sagen zu Bergschadensfragen, insbesondere zur Anpassungspflicht gemäß § 110 BBergG können Ihnen also nur von der LMBV mbH, Walter-Köhn-Straße 2 in 04356 Leipzig gegeben werden.

Bearbeiterin: Dauterstedt (Tel.: 0345212223)

Geologie

Ingenieur- und Hydrogeologie

Zu prüfende ingenieurgeologische und hydrogeologische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Stellungnahme 4

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 24.06.2011

... die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat den eingereichten Entwurf vom 02.05.2011 geprüft.

Mit der 1. Änderung auf insgesamt 0,39 ha sollen Festsetzungsinhalte des Bebauungsplans klargestellt werden, z. B. die Geschossigkeit und die Zweckbestimmung Grünfläche als Anlegebereich für schwimmende Häuser und Marina-Steganlage.

Die Planfläche befindet sich im Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung "Goitzsche" gem. G 142 Nr. 3 LEP-ST und Punkt 5.5.2.5 Nr. 5 Regionaler Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W vom 07.10.2005, in Kraft seit 24.12.2006).

Abwägungsvorschlag

Darüber hinaus wird zur Kenntnis genommen, dass ingenieurgeologische oder hydrogeologische Belange dem Vorhaben nicht entgegen stehen.

Anlage 4

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 24.06.2011.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme.

Die gegebenen Hinweise im Hinblick auf den Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg werden redaktionell ergänzend in die Begründung eingearbeitet. Diese Vorgehensweise dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99 b "Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg wasserseitig" der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung sind gem. Ziel 144 LEP-ST Gebiete, die aufgrund landschaftlicher und naturräumlicher Potenziale sowie der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen und kulturellen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind.

Diese Gebiete sind zu wirtschaftlich tragfähigen Tourismus- und Erholungsgebieten zu entwickeln.

Die 1. Änderung entspricht den Erfordernissen der Raumordnung, daher bestehen keine Einwände.

Hinweise zu Kapitel 1 der Begründung

Der LEP-LSA 1999 ist mit dem Inkrafttreten des neuen Landesentwicklungsplanes 2010 (LEP-ST) am 12. März 2011 außer Kraft getreten ist (Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011, GVBl. LSA S. 160). Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den LEP-ST gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Bitterfeld-Wolfen ist gem. Ziel 37 LEP-ST als Mittelzentrum festgelegt. Eine oberzentrale Teilfunktion liegt nicht mehr vor.

Im LEP-ST werden keine Vorranggebiete für Tourismus und Erholung festgelegt.

Abwägungsvorschlag

Darüber hinaus wird zur Kenntnis genommen, dass die vorgelegte 1. Änderung den Erfordernissen der Raumordnung entspricht und daher keine Einwände zur Planung bestehen.

Die Hinweise zum Landesentwicklungsplan werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Ausarbeitung des Entwurfs war der aktuelle Landesentwicklungsplan noch nicht Rechtsgrundlage. Insofern erfolgt hier eine redaktionelle Anpassung im Sinne der Stellungnahme. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99 b "Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg wasserseitig" der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

Stellungnahme 5

Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 02.08.2011

im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

Raumordnung

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen bestehen zum o.g. Planentwurf keine Bedenken.

Hinweise:

Gemäß Überleitungsvorschrift im § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Daher ist die Festlegung zur Stadt Bitterfeld-Wolfen als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums lt. REP A-B-W nicht mehr anzuwenden. Es gilt der LEP 2010, Z 37. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen ist darin als Mittelzentrum festgelegt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des im LEP

Abwägungsvorschlag

Anlage 5

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 02.08.2011

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme.

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass zur 2. Änderung des Bebauungsplanes aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken bestehen.

Die Hinweise zum Landesentwicklungsplan 2010 werden redaktionell ergänzender Bestandteil der Begründung. Die Ausarbeitung des Entwurfes wurde abgeschlossen, als der aktuelle Landesentwicklungsplan noch nicht rechtskräftig war. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99 b "Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg wasserseitig" der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

2010 als Grundsatz G 142 festgelegten Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung. Auch die Bundesstraße B 183 führt durch das Stadtgebiet von Bitterfeld und tangiert das betrachtete Änderungsgebiet.

Gesundheitswesen

Nach Einsichtnahme in die eingereichten Unterlagen bestehen aus kommunalhygienischer Sicht keine Einwände gegen die 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes.

Bei der Erschließung des geplanten Floating-Ferienhauses ist darauf zu achten, dass für die Trinkwasserleitung, welche mit dem Zugangsteg zum Musterhaus geführt wird, ausschließlich Materialien verwendet werden, die speziell für Trinkwasser geeignet und zugelassen, sauber und druckbeständig sind sowie keine Beschädigungen aufweisen.

Die Inbetriebnahme der neuverlegten Leitung ist dem Gesundheitsamt nach § 13 (1) der Trinkwasserverordnung durch den Rechtsträger der Wasserversorgungsanlagen spätestens 4 Wochen vorher anzuzeigen.

Alllasten/ Bodenschutz

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes betrifft die Bebauung bzw. gewerbliche Nutzung in Verbindung mit Tourismus, Freizeit, Sport und Erholung des Sondergebietes 19 und das Anlegen eines dauerhaft gesicherten Musterhauses auf Pontons mit Erschließungsteg (zeitlich begrenzt).

Die für das Sondergebiet für Erholung und Ferienhaus vorgesehene Fläche 19 und die für die Errichtung des Musterhauses vorgesehene Fläche sind als ehemaliges Tagebaugelände in der ersten Stufe der Erfassung der Alllastverdachtsflächen ausgewiesen. Untersuchungsergebnisse von

Abwägungsvorschlag

Die gegebenen Hinweise betreffen den Vollzug der Planung und nicht den vorliegenden Änderungsgegenstand. Insofern ist eine Übernahme in die Begründung entbehrlich. Die jeweiligen Erschließungsträger werden über die Inhalte der Stellungnahme informiert.

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass es seitens der unteren Bodenschutzbehörde keine Einwände zum vorgelegten Bebauungsplan in der Fassung der 2. Änderung gibt. Die gegebenen Hinweise werden redaktionell ergänzend in Auszügen Bestandteil der Begründung. Diese Vorgehensweise dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99 b "Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg wasserseitig" der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

Bodenuntersuchungen bzw. zu den Verfüllmaterialien liegen mir nicht vor.

Schlussfolgerung:

Seitens der unteren Bodenschutzbehörde gibt es keine Einwände zum o.g. Bebauungsplan, 1. Änderung, Stand 02.05.2011.

Hinweise:

- Bei organoleptischen Auffälligkeiten des Erdbodens ist das Umweltamt, untere Bodenschutzbehörde, zu informieren.
- Bei Erdarbeiten ist zu beachten, dass der Wiedereinbau und die Entsorgung von Erdaushub entsprechend der „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“, Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 in der Fassung vom 5.11.2004 i.V. mit Teil I in der Fassung vom 6.11.2003, zu erfolgen haben.
- Auf mögliche statische Probleme bei der Bebauung von Kippengelände wird verwiesen.
- Bei einer Nutzung der als Sport- und Spielflächen bzw. Sondergebiete für Erholung ausgewiesenen Fläche sind die in der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 festgelegten Prüfwerte nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bundes- Bodenschutzgesetzes für die direkte Aufnahme von Schadstoffen auf Park- und Freizeitanlagen bzw. Kinderspielflächen zu beachten.
- Durch die vorgesehenen Baumaßnahmen (Gebäude und Anlagen) entsteht eine Versiegelung des bisher offenen Bodens. Nach § 1 Abs. 1 des Bodenschutz- Ausführungsgesetzes Sachsen- Anhalt (BodSchAG

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99 b "Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg wasserseitig" der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

LSA) vom 2. April 2002 soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Wasserrecht

Prinzipiell gibt es keine Einwände gegen die vorgenommenen Änderungen, wenn nachfolgende Hinweise beachtet werden:

- Grundwasserabsenkungen sowie Wasserhaltungsmaßnahmen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und sind demnach vorher bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. (Auf der Seite 7 wird sich auf das alte Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) bezogen.)
- Gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 49 (WG LSA) ist für die Errichtung von baulichen Anlagen an und oberirdischen Gewässern (hier das Floating-Musterhaus) eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Bezüglich der Länge des Erschließungssteiges wurden bisher keine Aussagen getroffen, was nachgeholt werden sollte.
- Abwasserbeseitigungspflichtig ist der AZV Westliche Mulde. Die Sicherung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung ist mit dem AZV abzustimmen. Dies gilt ebenso für die Trinkwasserversorgung, die mit der MIDEWA abzusprechen ist.

Fundstellen:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S.

Abwägungsvorschlag

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass es aus wasserrechtlicher Sicht keine Einwände zur vorgelegten 2. Änderung des Bebauungsplanes gibt. Die gegebenen Hinweise werden redaktionell in die Begründung übernommen. Diese Vorgehensweise dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Der AZV Westliche Mulde und die MIDEWA sind am Planverfahren beteiligt worden. Entsprechende Stellungnahmen liegen vor und wurden berücksichtigt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99 b "Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg wasserseitig" der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

1163)

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011, S. 492)

Planungsrecht

Auf den Seiten 5 und 6 in der Änderungsübersicht und in der Planzeichenerklärung spricht man von schwimmenden Häusern, auf S. 6 wird als neuer Planungsgegenstand ein Musterhaus mit zeitlicher Begrenzung benannt. Dieser Widerspruch findet sich auch in der Karte wieder: Im Teil A steht "Anlagebereich für schwimmende Häuser" und im Teil B, textliche Festsetzungen unter dem Punkt Grünflächen ist wieder nur ein Musterhaus benannt. Dies sollte zur Vermeidung von Missverständnissen korrigiert werden.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 1/99 b liegt mir im Maßstab 1:2000 vor. Da es sich hierbei um eine Urkunde handelt, ist auch die beabsichtigte Änderung aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Identität der Satzung in diesem Maßstab zu fertigen.

Gegen vorliegende o. b. Änderung werden aus Sicht des Denkmalschutzes, des Bauordnungsrechts, des Naturschutzes, des Abfallrechts, der Forstwirtschaft, des Straßenverkehrsrechts, des Brand- und Katastrophenschutzes, des Immissionsschutzes keine Einwendungen vorgetragen.

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis der Stellungnahme zur sprachlichen Gleichstellung in Bezug auf die schwimmenden Häuser wird seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen aufgegriffen und redaktionell in der Begründung bzw. der Planzeichnung sowie textlichen Festsetzungen geändert. Im Ergebnis wird die Bezeichnung "Anlagebereich für ein schwimmendes Musterhaus" lauten und damit dem gewollten Zweck entsprechen. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Es ist nicht zwingend erforderlich Änderungssatzungen im gleichen Maßstab wie die Originalurkunde der Bebauungsplanung auszufertigen. Der guten Form halber wird die Stadt Bitterfeld-Wolfen der Anregung entsprechen und das Exemplar für die Bekanntmachung im selben Maßstab wie das Satzungsexemplar verfassen. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Darüber hinaus erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Belange der weiteren in der Stellungnahme genannten Ämter nicht berührt werden bzw. keine Einwände gegen die vorliegende Planung vorgetragen werden.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99 b "Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg wasserseitig" der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

Stellungnahme 6

Landesbetrieb Bau, Niederlassung Ost, Dessau-Roßlau vom 15.07.2011

... mit Schreiben vom 09.06.2011 setzten Sie mich über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4 (2) Bau GB zum o. g. Bebauungsplan in Kenntnis.

Nach Durchsicht und Prüfung der Bebauungsplanunterlagen ist festzustellen, dass gegen die vorgenommene Berichtigung I Ergänzung kein Einwand besteht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplan - Nr. 1/99b Bitterfelder Wasserfront erhält die Zustimmung.

Stellungnahme 7

Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe, Dessau-Roßlau vom 14.06.2011

... die o. g. Bebauungspläne befinden sich nicht im Biosphärenreservat Mittelelbe. Auch durch die vorgelegten Änderungen sehen wir die Belange des Biosphärenreservates im grenznahen Bereich nicht berührt.

Abwägungsvorschlag

Anlage 6

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesbetriebes Bau, NL Ost vom 15.07.2011.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht des Landesbetriebes Bau, NL Ost wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass keine Einwände gegen die vorgelegten Bebauungsplanunterlagen bestehen und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99 b die Zustimmung erhält.

Anlage 7

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe, Dessau-Roßlau vom 14.06.2011.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht der Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe, Dessau-Roßlau wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass durch die vorgelegten Änderungen die Belange des Biosphärenreservates nicht berührt werden.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99 b "Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg wasserseitig" der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

Stellungnahme 8

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Flussbereich Wittenberg vom 04.08.2011

Für den Bebauungsplan Nr. 1/99b – 1. Änderung ist nach WG LSA §50(2) ein Gewässerrandstreifen von 10,0 m Breite von baulichen Anlagen freizuhalten.

In den vorliegenden Planunterlagen ist für die Fläche SO19 das bereits eingehalten. Die geplante Floating-Ferienhausanlage erfordert eine wasserrechtliche Genehmigung, wie schon im Text ersichtlich.

Werden die Baumaßnahmen umgesetzt, ist der LW zu beteiligen.

Stellungnahme 9

LMBV mbH vom 18.07.2011

➤ Grundeigentum der LMBV mbH ist von der Planung nicht betroffen.

Abwägungsvorschlag

Anlage 8

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Flussbereich Wittenberg vom 04.08.2011.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Flussbereich Wittenberg wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Der angesprochene Gewässerrandstreifen wird nachrichtlich ergänzend in die Bebauungsplanung übernommen. Es erfolgt hierzu ein Hinweis in der Begründung. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen geht davon aus, dass durch diese redaktionelle Ergänzung Einvernehmen mit dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft erzielt werden kann. Der Landesbetrieb wird im Rahmen des Vollzuges der Planung erneut beteiligt. Diese Vorgehensweise dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Anlage 9

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der LMBV mbH vom 18.07.2011.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht der LMBV mbH wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99 b "Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg wasserseitig" der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

Die Fläche ist verkauft wurden. Die Grundbuchumschreibung ist noch nicht erfolgt.

- Das Vorhaben liegt innerhalb des Flurneuordnungsgebietes im Flurneuordnungsverfahren Goitzsche (Verfahrensnummer 611/1 BT4012) und im Umlegungsverfahren der Stadt Bitterfeld-Wolfen "Bitterfelder Wasserfront, Teil I".
- Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Abschlussbetriebsplangrenzen der LMBV mbH, jedoch innerhalb des LMBV-verantwortlichen Bereiches der bergbaulich beeinflussten Grundwasserabsenkung und darüber hinaus im Untersuchungsgebiet "Folgen des Grundwasserwiederanstieges, § 3 IV. Verwaltungsabkommen zur Braunkohlesanierung".
- Der derzeitige Grundwasserstand im Hauptgrundwasserleiter liegt zwischen ca. + 74,5 m NHN und 75,0 m NHN. Der Grundwasserwiederanstieg ist abgeschlossen. Meteorologisch bedingte Schwankungen sind zusätzlich zu berücksichtigen.
- Der Endwasserstand des Tagebaurestloches Goitzsche ist erreicht und beträgt derzeit + 75,03 m NHN. Der natürliche Schwankungsbereich des Seewasserspiegels in der Goitzsche von ± 0,75 m, um den planfestgestellten mittleren Wasserstand von + 75 m NHN, ist zu berücksichtigen.
- Im Planbereich befinden sich noch unverwahrte Filterbrunnenstandorte der LMBV mbH. Um eine ordnungsgemäße Verwahrung durchfüh-

Abwägungsvorschlag

Grundeigentum der LMBV von Planung nicht betroffen ist.

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass das Änderungsverfahren im Flurneuordnungsverfahren Goitzsche und im Umlegungsverfahren der Stadt Bitterfeld-Wolfen "Bitterfelder Wasserfront, Teil I" liegt. Ein entsprechender Hinweis hierauf erfolgt in der Begründung.

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass sich das Plangebiet außerhalb der Abschlussbetriebsplangrenzen der LMBV mbH, jedoch innerhalb des LMBV verantwortlichen Bereiches der bergbaulich beeinflussten Grundwasserabsenkung und darüber hinaus im Untersuchungsgebiet "Folgen des Grundwasserwiederanstiegs" befindet. Ein entsprechender Hinweis erfolgt in der Begründung zum Bebauungsplan.

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme der Grundwasserstände im Hauptgrundwasserleiter sowie der Aussage, dass der Grundwasserwiederanstieg abgeschlossen ist und lediglich meteorologisch bedingte Schwankungen bei der Durchführung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen sind. Hierzu erfolgt ein Hinweis in der Begründung.

Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung auf den natürlichen Schwankungsbereich des Seewasserspiegels.

Die unverwahrten Filterbrunnenstandorte befinden sich außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. stellen sich im Bereich des ver-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99 b "Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg wasserseitig" der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

ren zu können (ab dem Jahr 2012), dürfen im Bereich der Filterbrunnenstandorte keine baulichen Maßnahmen stattfinden. Des Weiteren ist eine Zufahrt mit schwerer Technik zu ermöglichen.

➤ In der Altlastendatenbank der LMBV mbH sind nachfolgend aufgeführte Altlastenverdachtsflächen erfasst:

- DBI220X - Altablagerung ehemaliger Leinegraben au Stadion,
- DBI133X - Deponie Vergissmeinnicht,
- DBI134X - Deponie an der Zufahrt Pachtfläche Schacher,
- DBI114AX - Altablagerung an der Kartonfabrik und
- DBI114X - Deponie ehemalige Kartonfabrik.

Die Altlastenbearbeitung ist abgeschlossen, die Altablagerungen wurden beräumt.

In der thematischen Karte sind die uns bekannten technischen Anlagen dargestellt. Die Vollständigkeit dieser Angaben kann nicht garantiert werden.

Seitens der LMBV mbH bestehen keine Einwände zu den o. g. Bebauungsplänen.

Stellungnahme 10

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Halle vom 09.06.2011

... wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrem Verfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche

Abwägungsvorschlag

kehrsberuhigten Bereiches als zerstört dar. Insofern steht einer ordnungsgemäßen Verwahrung aus Sicht der Stadt Bitterfeld-Wolfen gegenwärtig nichts entgegen.

Die benannten Altlastenverdachtsflächen stellen sich als archivierte Standorte dar. Wie in der Stellungnahme ausgesagt, ist die Altlastenbearbeitung abgeschlossen, die Altablagerungen wurden beräumt. Demzufolge geht die Stadt Bitterfeld-Wolfen davon aus, dass keine Gefährdungspotentiale von etwaigen Altstandorten für den vorliegenden Änderungsbereich.

Die vorstehend genannte Vorgehensweise dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisaufnahme. Darüber hinaus wird von der Stadt zur Kenntnis genommen, dass seitens der LMBV mbH keine Einwände zur vorgelegten Bebauungsplanänderung bestehen.

Anlage 10

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, Halle vom 09.06.2011.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht der Deutschen

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99 b "Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg wasserseitig" der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o.g. Planung Stellung.

Für die Bauleitplanung und den nachfolgenden Planungen und Erschließungen bitten wir die folgenden Hinweise und Belange zu berücksichtigen:

1. Im 2. Änderungsbereich 1/99a befinden sich und dem Änderungsbereich 1/99b nähern sich Telekommunikationslinien der Telekom, Bereich Technik Breitband & Festnetz. Der Planbereich ist telekommunikationsseitig ausgebaut. Die Dienste der Telekom können angeboten werden. Die unterirdischen Telekommunikationslinien sind in dem anliegenden Lageplan in den Farben Grün und Blau dargestellt. Die Betroffenheiten können daraus abgeleitet werden. Wir fordern Sie hiermit zur Rücksichtnahme auf die vorhandenen TK-Linien sowie zur Vermeidung von unnötigem Aufwand auf.
2. Eine weitere Bebauung im Plangebiet kann telekommunikationsseitig erschlossen werden. Die Telekom bietet grundsätzlich zukunftssichere, upgradefähige und langlebige Lösungen an.
3. Rechtzeitig vor beabsichtigten Baumaßnahmen ist eine Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßen-, Wege- und Leitungsbau durch den Erschließungsträger mit uns vorzunehmen.
4. Raumgreifende Planungen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes von Bedeutung sein können, sind zurzeit nicht in

Abwägungsvorschlag

Telekom Netzproduktion GmbH, Halle wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Es erfolgt im Rahmen der Begründung ein angemessener Hinweis auf die Berücksichtigung der Telekommunikationsanlagen im Plangebiet. Die weiteren Ausführungen betreffen den Vollzug der Planung und obliegen der Sorgfaltspflicht der jeweiligen Erschließungsträger. Die Stellungnahme wird durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen diesen zur Verfügung gestellt. Diese Vorgehensweise dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99 b "Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg wasserseitig" der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

Arbeit.

5. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen (auch in Gebieten mit Ausgleichsmaßnahmen) bitten wir das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der unterirdischen sowie oberirdischen Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

6. Die Telekommunikationslinien werden nach den anerkannten Technischen Regeln und Standards errichtet und bevorzugt im öffentlichen Verkehrsraum der Straßen und Wege geführt. Eine nennenswerte Beeinträchtigung von Schutzgütern besteht aus unserer Sicht nicht.

7. Bei jeglicher Bauausführung ist von den ausführenden Firmen darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Für Tiefbauunternehmen steht die "Trassenauskunft Kabel" (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

8. Alle Angaben zu den Telekommunikationslinien sind nur zweckgebunden zu verwenden, eine Weitergabe an unberechtigte Dritte ist nicht gestattet.

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99 b "Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg wasserseitig" der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

Stellungnahme 11

MITGAS GmbH, Kabelsketal vom 13.07.2011

Ihre Anfrage vom 09.06.2011 ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert.

Registrier-Nr.: 11-006733

Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich Anlagen unseres Unternehmens im angegebenen Bereich befinden. Für diese Anlagen erteilen wir im Auftrag der MITGAS Verteilnetz GmbH die folgende Auskunft, welche nicht als Erkundigung (Schachtschein) gilt:

1. Gashochdruckleitung TN 252.01.08 (DN 150/DP 16)

Dazu übergeben wir einen Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 sowie einen Bestandsplan Blattnr. 1 und unsere 2. Auflage vom "Merkheft zum Schutz von Anlagen der MITGAS GmbH" zur verpflichtenden Beachtung.

Für die Gashochdruckleitung beträgt die zu berücksichtigende Schutzstreifenbreiten 4,0 m (jeweils 2,0 m rechts und links der Trasse).

2. Gasnieder- und Gasmitteldruckleitungen

Hierzu übergeben wir Ihnen zwei Übersichtspläne im Maßstab 1:5.000 sowie die Bestandspläne 1A - 2A. Auch für diesen Leitungsbestand besitzt unsere 2. Auflage vom "Merkheft zum Schutz von Anlagen der MITGAS GmbH" Gültigkeit.

Abwägungsvorschlag

Anlage 11

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der MITGAS GmbH, Kabelsketal vom 13.07.2011.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht der MITGAS GmbH wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme.

Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich ausschließlich auf das Änderungsverfahren B-Plan Nr. 1/99 a. Somit geht die Stadt Bitterfeld-Wolfen davon aus, dass Einvernehmen im Hinblick auf die Darstellungsinhalte der vorgelegten Planung besteht.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99 b "Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg wasserseitig" der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

3. Allgemeingültige Hinweise und Forderungen

Sollten aus objektiven Gründen der angegebene Schutzstreifen bzw. Sicherheitsabstand und/oder die im o. g. Merkheft aufgeführten Abstände und Forderungen ganz oder teilweise nicht eingehalten werden können, ist zwingend mit uns Rücksprache über die dann erforderlichen Maßnahmen zu führen.

Bei geplanten Pflanzmaßnahmen beträgt der einzuhaltende Mindestabstand 2,5 m als horizontaler Abstand zwischen Stammachse der Pflanze und Außenhaut der Versorgungsanlage (siehe Merkheft Seite 12 und 14).

Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen Bestandsschutz genießen. Notwendige Aufwendungen/Veränderungen sind grundsätzlich durch den Verursacher bzw. nach den gültigen vertraglichen Vereinbarungen zu finanzieren.

Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Stellungnahme 12

MIDEWA GmbH, Bitterfeld-Wolfen vom 08.07.2011

... hiermit stimmen wir Im Rahmen unseres Äußerungsrechts gemäß § 4

Abwägungsvorschlag

Anlage 12

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der MIDEWA GmbH, Bitterfeld-Wolfen vom 08.07.2011.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99 b "Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg wasserseitig" der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

BauGB als Träger öffentlicher Belange der Änderung unter Beachtung der folgenden Ausführungen grundsätzlich zu. Bereits abgegebene Stellungnahmen im B.-Plan-Verfahren gelten weiter.

Entlang der Straßennebenfläche der Berliner Straße befindet sich eine Trinkwasserleitung. Die wasserwirtschaftliche Anlagen sind vor Überbauung und Beschädigung zu schützen. Der entsprechende Leitungsverlauf wurde im Zuge der früheren Beteiligungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen übergeben. Die Trinkwasserversorgung der Fläche SO 19 über das öffentliche Netz ist möglich.

Eigene Planungsabsichten bestehen innerhalb der B-Plan-Grenzen nicht.

Diese Stellungnahme gilt zwei Jahre. Werden wesentliche Änderungen an der Planung vorgenommen, die entweder unsere Belange berühren oder dadurch eine weitere Anhörung aller Träger öffentlicher Belange erforderlich macht, sind wir erneut anzuhören und zur Stellungnahme aufzufordern.

Stellungnahme 13

envia Verteilernetz GmbH, Halle vom 09.06.2011

... im Bereich des oben genannten Vorhabens befinden sich Energieversorgungsanlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM).

In den beigefügten Bestandsplanunterlagen ist die Lage der vorhande-

Abwägungsvorschlag

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht der MIDEWA GmbH, Bitterfeld-Wolfen wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme.

Es erfolgt in der Begründung ein ergänzender Hinweis zu den Leitungsverläufen der MIDEWA GmbH im Plangebiet. Das SO 19 wird hiervon nicht berührt. Diese Vorgehensweise dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass die MIDEWA GmbH dem vorgelegten Änderungsgegenstand des Bebauungsplanes zustimmt. Die benannten Leitungsverläufe werden durch die Gegenstände der vorgelegten Änderung nicht berührt. Daher geht die Stadt Bitterfeld-Wolfen davon aus, dass Beeinträchtigungen im in Rede stehenden Bereich nicht zu besorgen sind.

Anlage 13

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der envia Verteilernetz GmbH vom 09.06.2011.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht der envia Verteilernetz GmbH wie folgt beachten:

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99 b "Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg wasserseitig" der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

nen Anlagen ersichtlich.

Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen unterworfen sein kann. Bei Fragen zu diesen Unterlagen wenden Sie sich bitte an den nachfolgend genannten Ansprechpartner im zuständigen Servicecenter.

Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.

Aus heutiger Sicht sind keine Maßnahmen zur Änderung oder Erweiterung von Versorgungsanlagen der enviaM geplant.

Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.

Die Standsicherheit von Masten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Arbeiten mit Montagegeräten sollte ein seitlicher Abstand von 3,0 m nicht unterschritten werden. Ist ein näheres Heranschachten unumgänglich, müssen rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten entsprechende Absprachen mit der Abteilung Anlagenmanagement im zuständigen Servicecenter, siehe nachfolgende Schachtscheinhinweise, getroffen werden.

Unterirdische Versorgungsanlagen sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen (z. B. Längsüberbauung mit Borden) freizuhalten. Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich. Ungenaue Kabellagen in Kreuzungs- und Näherungsbereichen sind durch Suchschachtung vor Ort bzw. mittels Suchgerät mit unse-

Abwägungsvorschlag

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnismahme der Stellungnahme.

Die in der Stellungnahme gegebenen Anregungen beziehen sich im Wesentlichen auf den Änderungsgegenstand des Bebauungsplanes Nr. 1/99 a. Zu dem vorliegenden Änderungsbereich resultieren seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen keine Änderungs- oder Ergänzungserfordernisse der Bebauungsplanung. Die gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Vollzuges des Planes erfolgt eine erneute Beteiligung der envia Verteilnetz GmbH.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99 b "Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg wasserseitig" der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

rem zuständigen Servicecenter zu klären. Ungenauere Kabellagen in Kreuzungs- und Näherungsbereichen sind durch Suchschachtung vor Ort bzw. mittels Suchgerät mit unserem zuständigen Servicecenter zu klären. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- sowie unterirdisch müssen unterbleiben.

Werden durch Baumaßnahmen Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen notwendig, so sind die Kosten dafür vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen von Tiefenlagen bei Kabeltrassen. Ein entsprechender Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen an:

envia Verteilnetz GmbH, Standort Naumburg, Steinkreuzweg 9, 06618 Naumburg

Wir erinnern an die Sorgfaltspflicht der ausführenden Tiefbauunternehmen und sich daraus ergebende Folgepflichten für den Auftraggeber. Wir bitten darauf einzuwirken, dass die bauausführende Firma rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand der enviaM (Schachtschein) im zuständigen Servicecenter:

envia Netzservice GmbH, Servicecenter Bad Lauchstädt, Ahornstraße 22, 06246 Bad Lauchstädt, Ansprechpartner: Herr Kehlmann, Tel.: 034635/77-230,

einholt, damit Unfälle sowie Beschädigungen der Versorgungsnetze vermieden werden.

Hinweis:

Die envia Verteilnetz GmbH bietet den kostenfreien Service zur allgemei-

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99 b "Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg wasserseitig" der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

nen Leitungsauskunft bzw. Erlangung einer Schachterlaubnis mittels Online-Zugriff über Internet an. Unter dem folgenden Link steht Ihnen nach einmaliger Registrierung zukünftig ein schneller Zugriff auf den Leitungsbestand der enviaM zur Verfügung.

<http://www.envia-netz.de/Schachtscheinauskunft/index.html>

Stellungnahme 14

Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH vom 15.06.2011

... zum oben benannten Bebauungsplan geben wir folgende Stellungnahme ab:

1. Es bestehen gegen das geplante Vorhaben unsererseits keine prinzipiellen Bedenken.

2. Für die turnusmäßige Entsorgung im Rahmen der Hausmüllentsorgung kommen Lastkraftwagen bis 10,0 m Länge (3-achsige Spezialfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 26,0 t) zum Einsatz.

Die Art, Größe und Gestaltung von Straßen und Wendeanlagen sind gemäß der EAE 85/95 Empfehlung der Anlage von Erschließungsstraßen (Wendeanlagentyp 3) bzw. gemäß der Anlage von Straßen (RAS) vorzunehmen.

Abwägungsvorschlag

Anlage 14

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Anhalt Bitterfelder Kreiswerke GmbH vom 15.06.2011.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht der Anhalt Bitterfelder Kreiswerke GmbH wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass keine prinzipiellen Bedenken gegen die vorgelegte Bebauungsplanung in der Fassung der 2. Änderung vorgetragen werden.

Der unter 2. gegebene Hinweis ist für die Inhalte der Begründung entbehrlich, da die Erschließungsanlagen bereits hergestellt wurden.

Der Hinweis zur Gestaltung von Straßen und Wendeanlagen erübrigt sich auf Grund der bereits hergestellten Straßenraumsituation.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/99 b "Bitterfelder Wasserfront – Bereich Uferweg wasserseitig" der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme

Stellungnahme 15

Gemeinde Muldestausee vom 13.07.2011

Die Gemeinde Muldestausee hat keine Bedenken und Einwände zu o. g. Planverfahren der aufgeführten Bebauungspläne. Die Belange der Gemeinde Muldestausee werden nicht berührt.

Abwägungsvorschlag

Anlage 15

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Gemeinde Muldestausee vom 13.07.2011.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die Anregungen aus Sicht der Gemeinde Muldestausee wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Gemeinde Muldestausee keine Bedenken oder Einwände zum vorgelegten Bebauungsplanentwurf in der Fassung der 2. Änderung hat und Belange der Gemeinde Muldestausee durch die vorgelegte Planung nicht berührt werden.